

Gemeinde-Info

Thiersee



Ausgabe 05/2018 vom 10.04.2018
ZUGESTELLT DURCH POST.AT – Amtl. Mitteilung

Herausgeber:
Gemeinde Thiersee

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7 bis 12 Uhr und Montag von 13 bis 17 Uhr
Sprechstunden Bürgermeister: 8 bis 11 Uhr (bitte um Terminvereinbarung)
Homepage: www.thiersee.tirol.gv.at

A-6335 Thiersee, Vorderthiersee 44
Tel.: (05376) 5231 – Fax: 5231-25
Mail: gemeinde@thiersee.tirol.gv.at

Diverse Informationen.....

Bioabfallentsorgung

Umstellung ab 1. April 2018 auf Holsystem

Ab April 2018 wurde bekanntlich die Bioabfallentsorgung auf das „Holsystem“ umgestellt. Die Umstellung ist bislang ohne größere Probleme vor sich gegangen und es haben sich bis dato ca. 300 Haushalte und Betriebe für eine Bioabfalltonne im Abholbereich entschieden.

Da es in diesem Zusammenhang jedoch noch viele **Fragen und Unklarheiten** gibt, wird nochmals auf die **Gemeinde-Info (Ausgabe 02/2018)** hingewiesen, in welcher alle wesentlichen Details bezüglich Bioabfallentsorgung enthalten sind.

Nachstehend wird nochmals auf einige wesentliche Punkte hingewiesen:

Keine Verschreibung des Mindestbehältervolumens in der Startphase (bis Ende 2018):

Laut der vom Gemeinderat erlassenen bzw. geänderten Verordnungen (Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenordnung) wäre vorgesehen, dass ab 1. April 2018 bezüglich Bioabfallentsorgung das Mindestbehältervolumen gemäß den ermittelten Einwohnereigenschaften zur Verschreibung gelangt (ausgenommen 100%ige Eigenkompostierung).

Aus verschiedenen Gründen (Umstellungsphase) hat man sich jedoch dazu entschieden, in der Startphase (bis Ende 2018) von der Verschreibung des Mindestbehältervolumens Abstand zu nehmen. **In der Zeit von April bis Ende 2018 wird daher nur die Gebühr des tatsächlich entsorgten Bioabfalls vorgeschrieben** (Gewicht im Abholbereich bzw. 10-Liter-Säcke im Bringbereich).

Keine Meldung an die Gemeinde – Verschreibung des Mindestbehältervolumens ab 1. Jänner 2019:

Bis dato erfolgte von relativ vielen Haushalten bzw. Betrieben noch keine Meldung an die Gemeinde Thiersee, wie die Entsorgung des Bioabfalls erfolgt (Antrag um Befreiung von der öffentlichen Bioabfallentsorgung bei 100%iger Eigenkompostierung bzw. Bekanntgabe, welche Bioabfalltonne benötigt wird). Das diesbezügliche Meldeformular kann von der Homepage der Gemeinde Thiersee heruntergeladen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Jänner 2019 automatisch das Mindestbehältervolumen gemäß den ermittelten Einwohnereigenschaften für die Bioabfallentsorgung zur Verschreibung gelangt, wenn keine Meldung an die Gemeinde erfolgt ist bzw. kein Nachweis über die Eigenkompostierung erbracht wurde.

Abgabe von Bioabfallsäcken beim Wertstoffhof Krückl (Bringsystem):

Es ist aufgefallen, dass beim Wertstoffhof Krückl viele **Bioabfallsäcke** (Bringsystem) abgegeben werden, die im privaten Handel und **nicht bei der Gemeinde Thiersee erworben** wurden.

Dies ist nicht zulässig und wird ab sofort auch nicht mehr toleriert (nur durch den Erwerb der Bioabfallsäcke bei der Gemeinde Thiersee wird auch die Entsorgungsgebühr für den Bioabfall entrichtet).

Erwerb von verrottbaren Einlegesäcken (Maisstärke-säcken) für den Bioabfall (Holsystem):

Verrottbare Einlegesäcke für die Bioabfalltonnen (80/120/240 Liter-Tonnen) können beim Gemeindeamt käuflich erworben werden (sind aber auch im Fachhandel erhältlich).

Einlegesäcke für den häuslichen Gebrauch (z.B. 10-Liter-Säcke) können beim Gemeindeamt nicht erworben werden, sind aber im Fachhandel erhältlich.

Kann auch Rasenschnitt über die Bioabfalltonne entsorgt werden?

Es wird nochmals klargestellt (häufige Frage), dass auch **Rasenschnitt über die Bioabfalltonne entsorgt werden kann.**

Waschung der Bioabfallbehälter durch das Entsorgungsfahrzeug:

Die Waschung der Bioabfallbehälter durch das Entsorgungsfahrzeug erfolgt in der Zeit von **Mai bis einschließlich September**. In den Monaten Oktober bis April erfolgt keine Waschung der Bioabfalltonnen.

Künftige Kontrollen über die ordnungsgemäße Abfalltrennung:

Wie bereits in der Gemeinde-Info (Ausgabe 02/2018) angeführt, werden in Zukunft verstärkte Kontrollen über die ordnungsgemäße Abfalltrennung durchgeführt.

Diese Kontrollen erfolgen sowohl bei der Restmüllentsorgung als auch bei der Bioabfallentsorgung.

Wenn sich z.B. in der Restmülltonne Bioabfall befindet, wird die Restmülltonne bis zur ordnungsgemäßen Abfalltrennung nicht entleert. Umgekehrt gilt dasselbe auch für den Fall, dass sich in der Bioabfalltonne Restmüll befindet.

Im Übergangsmonat April 2018 werden diese Kontrollen noch human ausfallen und die oben angeführten Konsequenzen werden nur in gravierenden Fällen angewendet werden.

Ab Mai 2018 werden die Kontrollen und Konsequenzen dann aber dauerhaft (auch im Winter) ausnahmslos umgesetzt.

Verschärfte Kontrollen bezüglich illegaler Ablagerungen von Bioabfall an diversen Stellen und Plätzen:

Schließlich wird daran erinnert, dass auch die **Ablagerung von Bioabfall an diversen Stellen und Plätzen** (ausgenommen Eigenkompostierung auf eigenem Grund) **grundsätzlich verboten** ist (siehe diesbezügliche Bestimmungen nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, nach dem Feldschutzgesetz und nach dem Forstgesetz).

In Zukunft werden auch **verschärfte Kontrollen** bezüglich illegaler Ablagerungen von Bioabfall an diversen Stellen und Plätzen durchgeführt (**z.B. durch die Bergwacht und Waldaufsicht**) und es muss bei Verstößen mit verfahrensrechtlichen Schritten gerechnet werden.

Freizeitverein GSV
Spende für soziale Zwecke

Der Freizeitverein „**GSV Thiersee**“ hat an die Gemeinde Thiersee für **soziale Zwecke** innerhalb der Gemeinde **einen Betrag von € 400,00 gespendet**, welcher im Zuge der sogenannten „*Grill-Pool-Challenge 2018*“ durch die Mitglieder und diversen sonstigen Gönnern und Unterstützern des Vereins zusammengekommen ist.

Dafür ein herzliches „Vergelt's Gott“!

Stellenangebote.....

Dr. Semih Temeltas, Arzt für Allgemeinmedizin, Bäckebichl Nr. 1, sucht **Sprechstundenhilfe mit Wundversorgung** in Teilzeit (ca. 15 Stunden wöchentlich).

Kontaktaufnahme:
Tel.Nr.: (05376) 5910

Vermietung/Verkauf.....

Wohnung im Haus der Generation in Bäckebichl Nr. 5 – Top 1 ab ca. Mai zu vermieten (3-Zimmer-Wohnung, EG, Kellerabteil, Garagenstellplatz, 89 m²).

Kontaktaufnahme:
Tel.Nr.: 0512/57 14 11 64 oder 05376/5231-0

Dreizimmerwohnung (mit Terrasse, Keller und Autoabstellplatz) **ab Juni 2018 zu vermieten**.

Kontaktaufnahme (Hr. Juffinger, Breiten 24):
Tel.Nr.: 0676/555 400

Wohnung mit Seeblick zu vermieten (nur Hauptwohnsitz, teilweise möbliert, ca. 45 m², Autoabstellplatz).

Kontaktaufnahme (Kaindl Andreas, Breiten 108):
Tel.Nr.: (05376) 5066 (ab 18 Uhr) oder 0664/122 89 58

Fundsachen.....

Fundzeit	Fundort	Fundgegenstand
Februar 2018	Schneeberg	Schlüsselbund mit Stoffanhänger
Mitte März 2018	Vorderthiersee	Bargeld

Aus dem Gemeinderat.....

Schneeberglifte Thiersee GmbH – Ankauf (Austausch) Pistengerät – Freigabe des Gemeindebeitrages zur Auszahlung:

In der Sitzung am 2. November 2017 hat sich der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit ausführlich befasst.

Damals ist man von Kosten in der Höhe von € 132.000,00 ausgegangen. Nach Abzug von 50 % Landesförderung werden

die verbleibenden Restkosten jeweils zur Hälfte (€ 33.000,00) von Gemeinde und Liftbetreiber getragen. Aus diesem Grunde sind im Budget 2018 auch € 33.000,00 veranschlagt.

GF Gruber Anton ersucht nun um Auszahlung des Gemeindebeitrages. Die tatsächlichen Kosten für das Pistengerät belaufen sich auf € 110.181,40. Nach Abzug der Landesförderung (50 %) verbleiben somit Restkosten in der Höhe von € 55.090,70.

Der Gemeinderat hat der Auszahlung des Gemeindebeitrages in der Höhe von € 27.545,35 für den Ankauf des Pistengerätes zugestimmt.

Einem weitergehenden Ansuchen der Schneeberglifte Thiersee GmbH auf Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses für den Einbau einer Dieseltankanlage (Gesamtkosten EURO 5.290,00) hat der Gemeinderat aus grundsätzlichen Gründen nicht zugestimmt (war nicht Gegenstand der damaligen Grundsatzentscheidung und Budgetierung im HJ 2018).

Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze:

Durch eine Änderung der Tiroler Bauordnung (§ 11) besteht beim Neubau von Wohnungsanlagen (mehr als 5 Wohnungen) nunmehr die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen bei der Gemeinde (Baubehörde) um Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung eines Spielplatzes anzusuchen. Für die Baubehörde handelt es sich dabei nicht um eine „Kannbestimmung“ sondern um eine „Mussbestimmung“.

Im Falle einer Befreiung ist an die Gemeinde eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (siehe § 25 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes). Voraussetzung hierfür ist jedoch die Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat die Erlassung einer derartigen Verordnung beschlossen (der gesamte Wortlaut der Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Thiersee kundgemacht).

Für diesen Beschluss ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung erforderlich (Verordnungsprüfung).

Parkplatz (Schotterparkplatz) Ortszentrum Vorderthiersee – Einführung einer Parkraumbewirtschaftung:

Die geplante Parkraumbewirtschaftung für alle zentralen Parkplätze im Ortszentrum von Vorderthiersee ist nicht möglich, da die SPAR diesem Ansinnen aus verschiedenen Gründen derzeit nicht zustimmen kann. Ein Problem für die SPAR ist u.a., dass bei einer Tagesgebühr von € 2,00 befürchtet wird, dass an Badetagen der Parkplatz der SPAR dann von Badegästen zugesperrt wird und für die SPAR-Kunden die Parkplätze dann blockiert werden.

Auch die Raiffeisenbank steht der Einbeziehung ihrer Parkplätze in die Parkraumbewirtschaftung eher negativ gegenüber (im Prinzip gleiche Argumentation wie SPAR).

Aus diesen Gründen ist nunmehr geplant, die Parkraumbewirtschaftung nur für den Schotterparkplatz (Eigentum der SPAR – von der Gemeinde Thiersee gepachtet) einzuführen. Das Konzept für die Parkraumbewirtschaftung dieses Parkplatzes ist gleich wie bei den Parkplätzen „Strandbad Ost“ und „Passionsspielhaus“.

Der Gemeinderat hat die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung für den Schotterparkplatz im Ortszentrum von Vorderthiersee gemäß dem ausgearbeiteten Parkraumbewirtschaftungskonzept beschlossen.

Festsetzung einer Waldumlage gemäß den Bestimmungen der Tiroler Waldordnung – Erlassung von Verordnungen (bisher und künftig):

Auf Grund einer Änderung der Tiroler Waldordnung erfolgte eine Neukonzeption der Waldumlage.

Bisher (bis Ende 2018) wurde der den Gemeinden erwachsene Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher anteilig auf die Waldeigentümer umgelegt. Konkret wurden die Bruttojahreslohnkosten, die naturgemäß wesentlich vom Dienstalter des jeweiligen Gemeindewaldaufsehers abhängig sind, nach einem Aufteilungsschlüssel nach Waldkategorien aufgeteilt und in einem weiteren Schritt auf die Waldeigentümer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Waldfläche der betreffenden Kategorie umgelegt.

Künftig (ab 2019) soll die Umlage auf Grundlage von Hektarsätzen bemessen werden, welche die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festzulegen hat. Ausgehend davon hat die Gemeinde, wenn sie von der Ermächtigung zur Erhebung der Umlage Gebrauch machen will, den Umlagesatz ebenfalls durch Verordnung festzulegen, und zwar als für alle Waldkategorien einheitlichen Prozentsatz der Hektarsätze höchstens im Ausmaß von 100 %. Der sich aus diesem Prozentsatz ergebende Geldbetrag ist der Umlagebetrag. Die konkret vorzuschreibende Abgabe ist schließlich das Produkt aus dem Umlagebetrag und der Waldfläche in ha, jeweils bezogen auf die betreffende Waldkategorie.

Aufgrund des Systemwechsels im Hinblick auf die Erhebung der Umlage durch die gegenständliche Novelle sind daher zwei Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen wurden vom Gemeinderat in der letzten Sitzung auch beschlossen (der gesamte Wortlaut der beiden Verordnungen ist auf der Homepage der Gemeinde Thiersee kundgemacht).

Für diese Beschlüsse ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung erforderlich (Verordnungsprüfung).

Vorlage der Jahresrechnung 2017 durch den Bürgermeister – Genehmigung durch den Gemeinderat:

Die Jahresrechnung 2017 schließt folgendermaßen ab:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmenabstammung	6.738.564,58	180.000,00
Ausgabenabstammung	6.388.938,17	180.000,00
Kassen(fehl)bestand	349.626,41	0,00
Einnahmerückstände	22.155,49	0,00
Zwischensumme	371.781,90	0,00
Ausgabenrückstände	33.871,96	0,00
JAHRESERGEBNIS	337.909,94	0,00

Die Jahresrechnung wurde vorher ordnungsgemäß zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einsprüche dagegen liegen nicht vor.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Grones Werner informierte den Gemeinderat über die Sitzung des Überprüfungsausschusses am 21.03.2018. Dabei wurde insbesondere auch die Jahresrechnung 2017 überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat hat die Entlastung erteilt und die Jahresrechnung für das Jahr 2017 wurde in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Inzwischen vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, aufsichtsbehördlich genehmigte Raumordnungsfälle:

Fam. Juffinger - Vergrößerung Betriebsgrundstück Thierseerhof:

Änderung des Flächenwidmungsplanes (Umwidmung der Vergrößerungsfläche von Freiland in Tourismusgebiet)

Neuerlassung (Änderung) des Bebauungsplanes im Bereich der Gste.Nr. 601/1 und 601/8 (SPAR/Gemeindeamt/Lagerhaus) – Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und Beschlussfassung:

Der gegenständliche Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat in den Sitzungen am 29. Dezember 2016 und 29. März 2017 beschlossen.

Im Zuge der Verordnungsprüfung wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, einige kleinere (unwesentliche) Änderungen verlangt. Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan nunmehr nochmals geändert bzw. neu erlassen werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den vom Raumplanungsbüro DI Filzer Freudenschuß ZT OG geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und

eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.11.2016 (korrigiert am 02.12.2016, 13.03.2017, 02.06.2017 und 07.03.2018), GZL.: FF148/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für diesen Beschluss ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung erforderlich (Verordnungsprüfung).

Raumordnungsangelegenheit Valkenhofer Christine und Martin, Schmiedwirt (Baugrund für die weichende Tochter Maria) – Änderung des ÖRK und des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes – Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und Beschlussfassung:

Valkenhofer Christine und Martin, Schmiedwirt, möchten der weichenden Tochter Maria im Bereich nördlich des Schmiedwirtes einen Baugrund übergeben. Diese Raumordnungsangelegenheit wurde mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, bereits vorabgeklärt. Nachdem im ÖRK westlich des Schmiedwirtes eine bauliche Entwicklungsfläche ausgewiesen ist, wurde von der Aufsichtsbehörde verlangt, dass im Gegenzug die im ÖRK derzeit ausgewiesene bauliche Entwicklungsfläche vom ÖRK herausgenommen wird.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die vom Raumplanungsbüro DI Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwürfe

- a) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 07.02.2018, GZL.: FF015/18,
- b) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 19.02.2018, Planungsnummer 527-2016-00009, sowie
- c) über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.03.2018, GZL.: FF033/18,

durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss über die den Entwürfen entsprechende Änderung des ÖRK, Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für diesen Beschluss ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung erforderlich (Verordnungsprüfung).